

# RS OGH 1998/12/18 6Ob299/98h, 1Ob76/99d, 7Ob170/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1998

## Norm

ABGB §140 Bb

ASVG §207

ASVG §262

KBGG §9

## Rechtssatz

Die Kinderzuschüsse zu den Pensionen (Alterspension oder Invaliditätspension) oder zur Versehrtenrente nach dem ASVG stellen eine öffentlich-rechtliche Leistung dar, deren Zweckbestimmung in einer finanziellen Hilfe zur Erfüllung von Unterhaltspflichten liegt. Sie sind als Einkommensbestandteile des Unterhaltspflichtigen bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 299/98h  
Entscheidungstext OGH 18.12.1998 6 Ob 299/98h
- 1 Ob 76/99d  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 76/99d  
Vgl; Beisatz: Es erscheint sachgerecht, nicht bloß den zur Pension gewährten Kinderzuschuss, sondern auch die Kinderunterstützung durch die Ärztekammer nur dann in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die Zahlung für jenes Kind gewährt wird, dessen Unterhalt zu bemessen ist. (T1)
- 7 Ob 170/04g  
Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 170/04g  
Vgl; Beisatz: Es erscheint sachgerecht, einen nach den §§ 9 ff KBGG gewährten Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld nur dann in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die Zahlung für jenes Kind gewährt wird, dessen Unterhalt zu bemessen wird. (T2); Veröff: SZ 2004/135

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111442

## Dokumentnummer

JJR\_19981218\_OGH0002\_0060OB00299\_98H0000\_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)